

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV).

Zwischen der

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

vertreten durch den Vorstand
(nachstehend KV Hamburg genannt)

und

der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

vertreten durch das Mitglied des Vorstandes
(nachstehend AOK genannt)

wird folgende

Vereinbarung zur Bereinigung offener Posten für die Jahre 2006 bis 2008

geschlossen:

§1

Diese Vereinbarung dient dem Zweck, die zwischen den Vertragspartnern gegenseitig offenen Forderungen aus dem Zeitraum 2/2006 bis 4/2008 zu bereinigen. Sie bezieht sich ausdrücklich nicht auf Forderungen, die aus bis zum Zeitpunkt der Unterschrift noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren resultieren.

§2

Gegenstand der Vereinbarung sind insbesondere die Sachverhalte

- Zahlungen aufgrund der Formblätter 2/2006 bis 4/2008
- Abrechnung von Leistungen des ambulanten Operierens 2007 und 2008
- Nachzahlung für psychotherapeutische Leistungen 2006 und 2007
- Nachzahlung für psychotherapeutische Leistungen 2008

§3

Im Interesse einer Verwaltungsökonomischen Abwicklung der o. g. Komplexe wird ohne Präjudiz für die jeweilige Sach- und Rechtslage folgendes vereinbart:

1. Die KVH entrichtet an die AOK Rheinland/Hamburg eine Zahlung in Höhe von 1.700.000,00 €

2. Hinsichtlich der Zahlungen aufgrund der Formblätter 2/2006 bis 4/2008, der Abrechnung von Leistungen des ambulanten Operierens und der Nachzahlung für psychotherapeutische Leistungen 2006 und 2007 erteilen sich die Parteien Generalquittung.

3. Formblattkorrekturen für den Zeitraum 2/2006 bis 4/2008 werden nicht erstellt. Der unter Nr.1 genannte Gesamtbetrag wird auf die Kalenderjahre 2006 bis 2008 aufgeteilt und jeweils in einem entsprechenden Rechnungsbrief ausgewiesen.

Hamburg, den 8. Dezember 2014